

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 31.1.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6.2.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Altorientalische Philologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden im Bereich der Altorientalischen Philologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach umfasst in der Hauptsache die beiden zentralen Teildisziplinen der Akkadistik und der Sumerologie. ⁴Die Studierenden sollen in beiden Disziplinen erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten entwickeln.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Altorientalische Philologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Altorientalische Philologie mit mindestens der Note 2.3 oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Altorientalische Philologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semes-ter	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	AOP-MA-01	Altorientalische Literaturen fürFortgeschrittene I	9
	AOP-MA-06	Dialekte und Soziolekte I	9
2	AOP-MA-02	Altorientalische Literaturen fürFortgeschrittene II	9
	AOP-MA-04	Schwierige Keilschrifttexte fürFortgeschrittene I	9
	AOP-MA-07	Dialekte und Soziolekte II	9
3	AOP-MA-03	Altorientalische Literaturen fürFortgeschrittene III	9
	AOP-MA-05	Schwierige Keilschrifttexte fürFortgeschrittene II	9
	AOP-MA-08	Dialekte und Soziolekte III	9
1-3	AOP-MA-09	Wahlmodul	18
4	AOP-MA-10	Prüfungsmodul (Masterarbeit 21 LP und mündl. Prüfung 9 LP)	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere

fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Altorientalische Philologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module AOP-MA-01 bis AOP-MA-08. Das Wahlmodul (AOP-MA-09) fließt nicht in die Endnote ein, hier ist lediglich das Bestehen der Prüfungen

notwendig.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Altorientalische Philologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Altorientalische Philologie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Altorientalische Philologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30.September 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Altorientalische Philologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 6.2.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 4 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 06.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 4, S. 164) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.09.2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Im Master-Studiengang Altorientalische Philologie kann die Profillinie „Digital Humanities“ gewählt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Altorientalische Philologie“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: „M.A. Altorientalische Philologie mit Profillinie Digital Humanities“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Altorientalische Philologie“

Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	AOP-MA-01	Altorientalische Literaturen für Fortgeschrittene I	9
1	AOP-MA-06	Dialekte und Soziolekte I	9
2	AOP-MA-02	Altorientalische Literaturen für Fortgeschrittene II	9
2	AOP-MA-04	Schwierige Keilschrifttexte für Fortgeschrittene I	9
2	AOP-MA-07	Dialekte und Soziolekte II	9
3	AOP-MA-03	Altorientalische Literaturen für Fortgeschrittene III	9
3	AOP-MA-05	Schwierige Keilschrifttexte für Fortgeschrittene II	9
3	AOP-MA-08	Dialekte und Soziolekte III	9

1, 2	AOP-MA-09-A	Wahlmodul	18
4	AOP-MA-10	Prüfungsmodul	30
			120

Tabelle B: M.A. Altorientalische Philologie mit Profillinie „Digital Humanities“

Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Ände- rungen, vgl. Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte
1	AOP-MA-01	Altorientalische Literaturen für Fortgeschrittene I	9
1	AOP-MA-06	Dialekte und Soziolekte I	9
2	AOP-MA-04	Schwierige Keilschrifttexte für Fortgeschrittene I	9
3	AOP-MA-03	Altorientalische Literaturen für Fortgeschrittene III	9
3	AOP-MA-08	Dialekte und Soziolekte III	9
1,2	AOP-MA-09-B	Wahlmodul	15
4	AOP-MA-10	Prüfungsmodul	30
1 - 2	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9
2 - 3	MA-DiHu-02.1	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.2	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.3	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	12*
3	MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	9
			120

*Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 CP gewählt.

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis und/oder der Leistungsübersicht (Transcript of Records) erfolgen. ³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „sind im“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

4. In § 7 wird nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Profillinie „Digital Humanities“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03 auch

in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Digital Humanities“ getroffen werden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

„¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Das erfolgreiche Erbringen von 90 ECTS-Punkten in den nach § 3 Absatz 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Module entweder

- der Tabelle A: AOP-MA-01 bis AOP-MA-09-A
oder
- der Tabelle B: AOP-MA-01 (9 ETCS), AOP-MA-06 (9 ETCS), AOP-MA-04 (9 ETCS), AOP-MA-03 (9 ETCS), AOP-MA-08 (9 ETCS), MA-DiHu-01 (9 ECTS) und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 ECTS), MA-DiHu-03 (9 ECTS) und AOP-MA-09-B (15 ETCS).“

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module entweder

- der Tabelle A: AOP-MA-01 bis AOP-MA-08 (das Wahlmodul [AOP-MA-09-A] fließt nicht in die Endnote ein, hier ist lediglich das Bestehen der Prüfungen notwendig)
oder
- der Tabelle B: AOP-MA-01, AOP-MA-06, AOP-MA-04, AOP-MA-03, AOP-MA-08, MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03 (das Wahlmodul [AOP-MA-09-B] fließt nicht in die Endnote ein, hier ist lediglich das Bestehen der Prüfungen notwendig).“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 28.09.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am [...] die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtl.Bek.UT 4/2013, S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2017 (Amtl.Bek.UT 14/2017, S. 428) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am [...] erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen der folgenden Tabelle A: „M.A. Altorientalische Philologie“ oder aus allen der folgenden Tabelle B: „M.A. Altorientalische Philologie mit Profillinie Digital Humanities“ aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: „M.A. Altorientalische Philologie“

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
AOP-MA-01	Pflicht	Einführungsmodul Master	1	18
AOP-MA-02	Pflicht	Altorientalische Literaturen für Fortgeschrittene	2-3	18
AOP-MA-03	Pflicht	Schwierige Keilschrifttexte I	2	9
AOP-MA-04	Pflicht	Schwierige Keilschrifttexte II	3	9
AOP-MA-05	Pflicht	Dialekte und Soziolekte	2-3	18
AOP-MA-06	Pflicht	Prüfungsmodul	4	30
AOP-MA-07	Pflicht	Wahlmodul	1-4	18
Gesamtsumme:				120

Tabelle B: M.A. Altorientalische Philologie mit Profillinie „Digital Humanities“

Empfohlenes Fachsemester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	AOP-MA-01	Einführungsmodul Master	18
3	AOP-MA-04	Schwierige Keilschrifttexte II	9
2-3	AOP-MA-05	Dialekte und Soziolekte	18

1-4	AOP-MA-08	Wahlmodul (Option Digital Humanities)	15
4	AOP-MA-06	Prüfungsmodul	30
1 - 2	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9
2 -3	MA-DiHu-02.1	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.2	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.3	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	12*
3	MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	9
Gesamtsumme:			120

*Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von jeweils 12 CP gewählt.“

2. § 8 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„Das erfolgreiche Erbringen der nach § 3 Absatz 2 vorgesehenen Module entweder

- der Tabelle A: AOP-MA-01 bis AOP-MA-04
oder
- der Tabelle B: AOP-MA-01, AOP-MA-04, MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3).“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Altorientalische Philologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Altorientalische Philologie an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Altorientalische Philologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M. A. Altorientalische Philologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Altorientalische Philologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Altorientalische Philo-

logie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den [...]

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor